

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBI. S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 10/1991

§/Artikel/Anlage

§ 143

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 143. (1) Die Auflösung der Gesellschaft ist, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft eintritt, von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) Das Gleiche gilt von dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

(3) Ist anzunehmen, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.